

Fakultätsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

vom 18. Februar 2009

geändert durch Ordnungen vom 4. Februar 2015 und 19. April 2016

nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Aufgrund § 26 Abs. 3 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Wahl, Abwahl und Stellung der Dekanin oder des Dekans und des Dekanats

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden durch ein Dekanat wahrgenommen. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie:

- einer Prodekanin oder einem Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekanin oder Studiendekan),
- einer Prodekanin oder einem Prodekan für Planung und Finanzen.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden einzeln von der Engeren Fakultät unter Vorsitz des professoralen Mitglieds der Engeren Fakultät, das zuerst zur Universitätsprofessorin/zum Universitätsprofessor ernannt wurde, in geheimer Abstimmung ohne Aussprache gewählt.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle allgemeiner Verhinderung durch die Prodekanin oder den Prodekan für Planung und Finanzen vertreten. ²Im Übrigen regelt die Dekanin oder der Dekan ihre bzw. seine Vertretung. ³Die Mitglieder des Dekanats

können Vertreterinnen oder Vertreter benennen, die sie als Fakultätsbeauftragte in den Gremien der Universität vertreten, soweit eine Vertretung nach den Regelungen des jeweiligen Gremiums statthaft ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vor Ende der gesetzlichen Amtszeit aus dem Amt, wählt die Engere Fakultät unverzüglich eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers endet mit Ablauf der gesetzlichen Amtszeit der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers; bei wiederholten Neuwahlen ist die Amtszeit der ursprünglich gewählten Dekans maßgeblich.

(5) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans muss von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern der Engeren Fakultät beantragt werden; der Antrag muss eine zu wählende Dekanin bzw. einen zu wählenden Dekan benennen, die bzw. der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. Eine Aussprache ist zulässig; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Für die Abwahl anderer Mitglieder des Dekanats gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Im amtlichen Bereich gebührt der Dekanin oder dem Dekan die Anrede Spektabilität. Bei feierlichen Anlässen kann sie/er Amtstracht tragen.

§ 2 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist, soweit nicht eine andere Professorin oder ein anderer Professor von der Engeren Fakultät mit dem Vorsitz betraut wird, Vorsitzende oder Vorsitzender aller Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiter der Fakultät, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind.

§ 3 Studienbeirat

(1) ¹In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Engere Fakultät sowie das Dekanat von dem Studienbeirat der Fakultät beraten. ²Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem und drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie fünf Studierenden der Fakultät.

(2) ¹Die Mitglieder außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden von der Engeren Fakultät gewählt; die Studierenden für die Dauer von einem Jahr, die übrigen für die Dauer von zwei Jahren. ²Scheidet ein Mitglied des Studienbeirats vor Ende der Amtszeit gemäß Satz 1 aus dem Amt, wählt die Engere Fakultät unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ³Die Amtszeit der Nachfolgerin beziehungsweise des Nachfolgers endet mit Ablauf der regulären Amtszeit der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers.

(3) ¹Der Studienbeirat kann eine Kommission für Studienreform (Studienreformkommission) und eine Kommission für die Evaluation von Studium und Lehre (Evaluationskommission) einrichten. ²Die Studienreformkommission und die Evaluationskommission nehmen die Beratungsfunktion des Studienbeirates nach Absatz 1 Satz 1 in Angelegenheiten der Studienreform bzw. in Angelegenheiten der Evaluation von Studium und Lehre wahr. ³Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Studienbeirat aus dessen Mitte gewählt. ⁴Die Kommissionen können Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 4 Annahme und Änderungen der Fakultätsordnung

(1) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Engeren Fakultät.

(2) Diese Ordnung kann nur durch einen Beschluss der Engeren Fakultät geändert werden, der den Wortlaut dieser Ordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Fakultätsordnung vom 1. Juli 1991 (Amtl. Mitt. 13/1991), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Juli 2006 (Amtl. Mitt. 43/2006), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 2008.

Köln, 18. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Sachs
Dekan